

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.05.2025

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-11/25

Nummer:

Z-7.1-3567

Antragsteller:

Döring-Süd GmbH

Mühlweg 1

92361 Berggau

Geltungsdauer

vom: **19. Mai 2025**

bis: **19. Mai 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zur Errichtung einer rußbrandbeständigen Abgasanlage Typ "Premium EW zylindrisch",
"Premium DW zylindrisch", "Premium Plus EW konisch" und "Premium Plus DW konisch"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendung der CE-gekennzeichneten doppelwandigen und einwandigen Abgasanlagen vom Typ "Premium EW zylindrisch", "Premium DW zylindrisch", "Premium Plus EW konisch" und "Premium Plus DW konisch" nach DIN EN 1856-1¹, nachfolgend als Abgasanlagen bezeichnet, für den Anschluss von Feuerstätten für die Brennstoffe Gas, Heizöl EL sowie Holzpellets und Hackschnitzel aus naturbelassenen Holz bzw. mit Scheitholz in Verbindung mit der feuchten Betriebsweise.

Die nach dieser Bauartgenehmigung errichteten Abgasanlagen sind für die Anwendung innerhalb von Gebäuden bestimmt. Die doppelwandigen Abgasanlagen sind zusätzlich für die Anwendung an Gebäuden bestimmt. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch Unterdruck (Klasse N1) bzw. Überdruck (Klasse H1). Es dürfen ausschließlich Feuerstätten angeschlossen werden, die in der Regel keine höheren Abgastemperaturen als 400 °C bzw. 600 °C erzeugen.

Die CE-gekennzeichnete Abgasanlage besteht im Wesentlichen aus den einwandigen und doppelwandigen starren, runden oder ovalen (nur einwandige Systeme) Rohr- und Formstückelementen aus nichtrostendem Stahlblech mit Steck-/Klemmverbindung sowie den zugehörigen Formstücken für den Feuerstättenanschluss und die Reinigungsöffnungen.

Notwendige Außenschalen (Schächte) oder Haltekonstruktionen und erforderliche Wärmedämmung sind entsprechend landesrechtlichen Regelungen (vgl. § 16a-c und § 17 MBO)² in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik bauseits zu planen, zu bemessen und einzubauen.

Die Abgasanlagen weisen keinen eigenen Feuerwiderstand auf. Für Anwendungen, bei denen Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage gestellt werden, ist der Feuerwiderstand durch Verwendung von Außenschalen (Schächte) sicherzustellen. Für diese Außenschalen muss der Feuerwiderstand für Abgasanlagen nachgewiesen sein.

Die Abgasanlage darf auch nachträglich in bestehenden Schornsteinen eingebaut werden (Querschnittsverminderung).

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Für die Errichtung der Bauart in Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN V 18160-1³, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Für die Bauart sind einwandige oder doppelwandige starre Rohre und Formstücke mit Steck- oder Klemmverbindung aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 1856-1¹ gemäß Tabelle 1 zu verwenden.

1	DIN EN 1856 1:2009-09	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen; Deutsche Fassung EN 1856-1:2009
2	Nach Landesrecht	
3	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung

Tabelle 1: Einwandige Rohr- und Formstückelemente der Typen "Premium EW zylindrisch" und "Premium Plus EW konisch" und doppelwandige Rohr- und Formstückelemente der Typen "Premium DW zylindrisch", "Premium Plus DW konisch" nach DIN EN 1856-1¹

Bezeichnung	Leistungserklärung	Produktklassifizierung
"Premium EW zylindrisch"	0432-CPR-00096-10 vom 07/2023	DN80-300 T600 N1 W V2 L70060/100 G300 DN301-450 T600 N1 W V2 L70060/100 G450 DN451-600 T600 N1 W V2 L70060/100 G600
"Premium DW zylindrisch"	0432-CPR-00096-20 vom 07/2023	DN80-300 T600 N1 W V2 L70060/100 G60 DN301-450 T600 N1 W V2 L70060/100 G90 DN451-600 T600 N1 W V2 L70060/100 G120
"Premium Plus EW konisch"	0432 CPR 00096-11 vom 07/2023	DN80-300 T600 N1 W V2 L70060/100 G300 DN301-450 T600 N1 W V2 L70060/100 G450 DN451-600 T600 N1 W V2 L70060/100 G600 DN80-300 T600 H1 W V2 L70060/100 G300 DN301-450 T600 H1 W V2 L70060/100 G450 DN451-600 T600 H1 W V2 L70060/100 G600
"Premium Plus DW konisch"	0432 CPR 00096-21 vom 07/2023	DN80-300 T600 N1 W V2 L70060/100 G60 DN301-450 T600 N1 W V2 L70060/100 G90 DN451-600 T600 N1 W V2 L70060/100 G120 DN80-300 T600 H1 W V2 L70060/100 G70 DN301-450 T600 H1 W V2 L70060/100 G105 DN451-600 T600 H1 W V2 L70060/100 G140

In Gebäuden, in denen die Systemabgasanlage Geschosse überbrückt, muss in Abhängigkeit der Gebäudeklasse die Systemabgasanlage in einem eigenen Schacht mit einer Feuerwiderstandsdauer für Abgasanlagen von 90 Minuten angeordnet werden.

Die Systemabgasanlage darf auch nachträglich in bestehende Schornsteine eingebaut werden.

2.1.2 Bauprodukte für die Außenschalen

2.1.2.1 Außenschalen aus Mauerwerk

Zur Herstellung der Außenschalen aus Mauerwerk dürfen folgende Bauprodukte verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN EN 771-1⁴ in Verbindung mit DIN 20000-401⁵ oder alternativ DIN 105-100⁶ mit einer Wanddicke $\geq 11,5$ cm;
- Vollziegel (Mz) und Hochlochziegel Lochung A (HLzA) nach DIN EN 771-1⁴ in Verbindung mit DIN 20000-401⁵ oder Vollziegel (Mz) und Hochlochziegel Lochung A (HLzA) alternativ nach DIN 105-100⁶ mit einer Wanddicke $\geq 11,5$ cm und einer Rohdichte $\geq 1,2$ kg/dm³;
- Hochlochziegel Lochung B (HLzB) nach DIN EN 771-1⁴ in Verbindung mit DIN 20000-401⁵ oder Hochlochziegel Lochung B (HLzB) alternativ nach DIN 105-100⁶ mit einer Wanddicke ≥ 24 cm und einer Rohdichte $\geq 1,2$ kg/dm³;

⁴ DIN EN 771-1:2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel; Deutsche Fassung EN 771-1:2011+A1:2015

⁵ DIN 20000-401:2017-01 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11

⁶ DIN 105-100:2012-01 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

- Kalksandsteine nach DIN EN 771-2⁷ in Verbindung mit DIN V 20000-402⁸ mit einer Wanddicke $\geq 11,5$ cm;
- Porenbeton-Blocksteine nach DIN EN 771-4⁹ in Verbindung mit DIN 20000-404¹⁰ mit einer Wanddicke ≥ 10 cm;
- Hohlblocksteine aus Leichtbeton nach DIN 18151¹¹ mit einer Wanddicke $\geq 17,5$ cm;
- Vollsteine aus Leichtbeton nach DIN EN 771-3¹² in Verbindung mit DIN V 20000 403¹³ oder DIN V 18152-100¹⁴ mit einer Wanddicke $\geq 11,5$ cm gelten als gleichwertig.

Außenschalen aus vorgenanntem Mauerwerk entsprechen der Klassifizierung T400 G50 L_A90.

2.1.2.2 Außenschalen aus Beton oder Keramik

Zur Herstellung der Außenschalen dürfen CE-gekennzeichnete Bauprodukte nach DIN EN 1858¹⁵, DIN EN 12446¹⁶, DIN EN 13069¹⁷ und DIN EN 1806¹⁸ verwendet werden. Die v. g. Bauprodukte müssen Leistungsklassen ausweisen, die größer oder gleich der Leistungskennzeichnung der geplanten Abgasanlage sind und einen bauaufsichtlichen Nachweis zum Feuerwiderstand für Abgasanlagen aufweisen.

2.1.2.3 Außenschalen aus Calciumsilikatplatten

Die Außenschale (Schacht) aus Calciumsilikatplatten muss hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3387 entsprechen.

Außenschalen aus vorgenanntem Bescheid entsprechen der Klassifizierung T400 G50 L_A90.

2.1.2.4 Außenschalen aus Vermiculite-Platten

Die Außenschale (Schacht) aus Thermax-SL Brandschutzplatten muss hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3490 entsprechen.

Außenschalen aus vorgenanntem Bescheid entsprechen der Klassifizierung T400 G50 L_A90.

7	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine; Deutsche Fassung EN 771-2:2011+A1:2015
8	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
9	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine; Deutsche Fassung EN 771-4:2011+A1:2015
10	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
11	DIN 18151-100:2005-10	Hohlblöcke aus Leichtbeton - Teil 100: Hohlblöcke mit besonderen Eigenschaften
12	DIN EN 771-3:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen); Deutsche Fassung EN 771-3:2003 + A1:2005
13	DIN V 20000-403:2005-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 403: Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton nach DIN EN 771-3:2005-05
14	DIN V 18152-100:2005-10	Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton - Teil 100: Vollsteine und Vollblöcke mit besonderen Eigenschaften
15	DIN EN 1858:2011-09	Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke; Deutsche Fassung EN 1858:2008+A1:2011
16	DIN EN 12446:2011-09	Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton; Deutsche Fassung EN 12446:2011
17	DIN EN 13069:2005-12	Abgasanlagen - Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13069:2005
18	DIN EN 1806:2006-10	Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfmethoden; Deutsche Fassung EN 1806:2006

2.1.2.5 Außenschalen mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis

Zur Herstellung der Außenschalen dürfen Außenschalen mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden. Sie müssen Leistungsklassen ausweisen, die größer oder gleich der Leistungskennzeichnung der geplanten Abgasanlage sind. Für den Nachweis des Feuerwiderstandes müssen Sie über einen eigenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen.

2.1.3 Dämmung

Sofern eine Dämmung der Abgasanlage erforderlich ist, dürfen nur Dämmstoffe nach DIN EN 14303¹⁹ verwendet werden. Ihre obere Anwendungsgrenztemperatur muss größer oder gleich der benötigten Temperaturklasse der vorgesehenen Abgasanlage sein. Für die Erfüllung der Dauerwirksamkeit (Rußbrand-Beständigkeit) muss die Leistung des Dämmstoffes nach geltenden bauaufsichtlichen Verfahren erklärt bzw. nachgewiesen werden.

2.1.4 Reinigungsverschlüsse Schacht

Die erforderlichen Reinigungsverschlüsse in den Außenschalen (Schächten) müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen und zusätzlich zu den Reinigungsverschlüssen der Innenschale eingesetzt werden.

2.2 Bemessung

2.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Standsicherheitsnachweis der Außenschalen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1³, Abschnitt 13.

2.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage ist nach DIN EN 13384-1²⁰ durchzuführen, dabei kann eine abschnittsweise Berechnung erfolgen.

2.3 Ausführung

Für die Ausführung der Abgasanlage gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1³ sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Die einwandigen Rohre und Formstücke müssen im Schornstein/in der Außenschale/in Schächten zentrisch alle 3 m durch Abstandhalter geführt werden. Der Abstand zwischen äußerer Wandung der Rohre und Formstücken und innerer Schornsteinwange, der Innenseite der Außenschale, der inneren Schachtwandung muss mindestens 1 cm betragen.

Das anfallende Kondensat ist über einen Geruchsverschluss, der aus korrosionsbeständigem Baustoff besteht, abzuleiten. Er muss einem Innendurchmesser von mindestens 15 mm haben und ist an die Grundstücksentwässerung anzuschließen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 251²¹. Hinsichtlich der Ableitung von Kondensat gelten die Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen sowie die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder.

Die Abgasanlage darf auch nachträglich in bestehende Schornsteine eingebaut werden.

19	DIN EN 14303:2016-08	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14303:2015
20	DIN EN 13384-1:2019-09	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2019-09+A1:2019
21	DWA-A 251	Kondensate aus Brennwertkesseln - Fassung November 2011 - der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., 53773 Hennef

2.4 Beschriftung

Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist im Bereich der unteren Reinigungsöffnung mit einem festen Schild (mindestens 52 mm x 105 mm) mit folgenden Angaben in Abhängigkeit der geplanten Nutzung zu kennzeichnen.

Beispiel der Kennzeichnung einer ausgeführten Abgasanlage:

Abgasanlage gemäß aBG Nr.: Z-7.1-3567 T400 N1 W2 G50 L_A90

2.5 Erklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)²². Hierfür kann das Formblatt entsprechend Anlage 1 verwendet werden.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel

Übereinstimmungserklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigelegt werden.

Postanschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer:

PLZ/Ort: _____

Beschreibung der installierten / ausgeführten Abgasanlage

Bescheidnummer: **Z-7.1-3567**

Typ/Handelsname/Konstruktion: ☐ "Premium EW zylindrisch" ☐ "Premium DW zylindrisch" ☐ "Premium Plus EW konisch" ☐ "Premium Plus DW konisch"

Kennzeichnung der Abgasanlage nach der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-7.1-3567

- für Abgastemperaturen bis 400°C (Klasse T400) bzw. bis 600 °C (Klasse T600)
- für Unterdruck (Klasse N1) bzw. Überdruck (Klasse H1)
- für die trockene (Klasse D) als auch feuchte Betriebsweise (Klasse W)
- für Gas und Heizöl EL,
- für naturbelassenes Holz als Pellets, Scheitholz oder Hackschnitzel
- für Außenschalen nach Abschnitt 2.1.2

Verwendete Bauteile

Systemabgasanlage: _____ nach Norm: _____

Klassifizierung: _____

Außenschale: _____ nach Norm/Zulassung: _____

Klassifizierung: _____

Dämmstoffschicht: _____ nach Norm: _____

Klassifizierung: _____

Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1: _____
(z. B. T400 N1 W 2 G50 L_A 90)

Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch _____

Für den **Standortsicherheitsnachweis** gelten die Angaben der Leistungserklärung des Abgassystems und darüber hinaus DIN V 18160-1:2006-01, Abs. 13. Die Anwendungsgrenzen wurden geprüft: _____

Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens

Firma: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen Bauartgenehmigung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.

Ort, Datum

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Bauart zur Errichtung einer rußbrandbeständigen Abgasanlage Typ "Premium EW zylindrisch", "Premium DW zylindrisch", "Premium Plus EW konisch" und "Premium Plus

Beispiel für eine Erklärung der Übereinstimmung

Anlage 1